

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME: **Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet A 31 – südlich L 52“,
Gemeinde Rhede (Ems)**

VERFAHRENSGANG: **Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
vom __.__.2018 bis __.__.2018**

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Samtgemeinde Dörpen, Dörpen vom 10.07.2018
2. Stadt Papenburg, Papenburg vom 03.08.2018
3. Stadt Weener (Ems), Weener (Ems) vom 19.07.2018
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn vom 03.07.2018
5. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 24.07.2018
6. Amprion GmbH, Dortmund vom 27.07.2018
7. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 13.07.2018
8. Forstamt Weser-Ems, Aschendorf vom 03.08.2018

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

1. Stellungnahme: Landkreis Emsland

Datum: 06.08.2018

Inhalt

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Raumordnung

Gegenüber der Planung bestehen aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass sich der westliche Teil des Plangebietes im Bereich eines einen Kilometer breiten Suchkorridors für die HGO-Erdkabelleitung A-Nord befindet, zu der im März 2018 das Verfahren eröffnet wurde. Der betreffende Suchkorridor stellt nach derzeitigem Stand der Korridorfindung eine Alternative zum Vorzugskorridor dar, der von der Netzbetreibergesellschaft Amprion hergeleitet wurde und aktuell von der Bundesnetzagentur geprüft wird. Der genaue Verlauf der HGÜ-Leitung wird erst nach der Entscheidung der Bundesnetzagentur über den Trassenkorridor im Planfeststellungsverfahren ermittelt.

Städtebau

Kompensation:

Der Bauleitplan leidet unter einem Abwägungsmangel, wenn der Ausgleich der planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht dauerhaft sichergestellt ist. Aus der Begründung wird nicht ersichtlich, inwieweit die Kompensationsflächen im Eigentum der Gemeinde stehen. Beim Ausgleich auf nicht in Eigentum der Gemeinde stehenden Fremdflächen gem. § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB ist eine vertragliche Vereinbarung nach § 11 BauGB in Kombination mit einem Grundbucheintrag oder eine

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Der Hinweis bezüglich des Suchkorridors für die HGO-Erdkabelleitung A-Nord wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rhede (Ems) hält weiterhin an der vorgelegten Planung fest.

Die Gemeinde ist Eigentümer der in die Planung eingestellten Kompensationsflächen.

sonstige geeignete Maßnahme nachzuweisen.

Abwägung:

Das Abwägungsergebnis unter Punkt 3.3 der Begründung ist entsprechend inhaltlich zu ergänzen.

Naturschutz und Forsten

Gem. der naturschutzfachlichen Vorgabe sind alle im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen zu erfassen, in die Eingriffsbilanzierung einzustellen und zu bewerten. Das Erfassen aller Biotoptypen dient einer sach- und fachgerechten sowie nachvollziehbaren Eingriffsbilanzierung. Anhand der Bewertung aller Biotoptypen vor und nach dem Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild lässt sich aufzeigen, inwieweit betroffene Biotoptypen durch die Bauleitplanung in ihrer Wertigkeit gemindert werden oder in ihrer ursprünglichen Wertigkeit (Ist-Zustand) unberührt bleiben.

In diesem Fall ist die Vorgabe auf die Biotoptypen BRS, HBA, GI, UH und GR zu beziehen.

Die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu beachten und zu gegebener Zeit vollständig umzusetzen. Auf die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V 1- V 4, Punkt 2.4.1.1, S. 69 UB), die dem Schutzgut Tiere und Pflanzen dienen sollen, ist dabei ein besonderer Augenmerk zu richten.

Die Kompensationsmaßnahme A 1 wird bei der Ermittlung des Kompensationsflächenwertes differenziert bewertet, d. h. das Anlegen des Grünlandes (WF 3) und das Ausschieben der Blänke(n) (WF 4) erhalten eine unterschiedliche Bewertung. Die Differenzierung der Bewertung wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mitgetragen, da das Anlegen des Grünlandes und das Ausschieben der Blänke als ein Maßnahmenpaket zu betrachten sind. Das Anlegen und das landschafts-ökologisch ausgerichtete Bewirtschaften der Grünlandfläche ergeben erst i. V. m. dem Ausschieben der Blänke eine extensive Grünlandbewirtschaftung. Die sog. Einzelmaßnahmen stehen in funktionalem Bezug und tragen gleichwertig zur Gesamt-

Das Abwägungsergebnis wird bezüglich der Eigentumsverhältnisse der Kompensationsflächen ergänzt.

Zur Kenntnisnahme.

Die nebengenannten angrenzenden Biotoptypen wurden unter Punkt 2.4.2.3 des Umweltberichtes in die Planung eingestellt und fachlich bewertet.

Zur Kenntnisnahme.

Die Bewertung der Kompensationsmaßnahme A 1 wird wie von der Fachbehörde gefordert als eine Gesamtmaßnahme mit dem Wertfaktor 3 bewertet. Die Eingriffsbilanzierung wird redaktionell geändert.

funktion der Kompensationsmaßnahme bei. Die Einzelmaßnahmen sind daher in ihrer Wertigkeit gleichzusetzen und in der Eingriffsbilanzierung mit dem gleichen Wertfaktor (WF) zu bewerten. Die Bewertung der beiden Einzelmaßnahmen mit dem WF 3 wird als fach- und sachgerecht erachtet.

Das Anlegen von zwei Blänken à 300 m² wird aus naturschutzfachlicher Sicht favorisiert.

Mit dem Anlegen von Blänken sollen bereichsweise feuchtere Standorte und damit sog. Stocherbereiche für Wat- und Wiesenvögel (Limikolen) geschaffen werden. Dass die Blänke über längere Phasen Wasser führen, ist nicht vorgesehen. Die Blänke sollten daher nicht tiefer als 40 cm angelegt werden. Die Böschungen der Blänke sind so flach auszuziehen, dass sie nahezu unmerklich in die umliegende Fläche übergehen. Die flachen Böschungen tragen dazu bei, dass die Blänke durchfahren werden können und bei der Bewirtschaftung nicht ausgespart bleiben. Bei mangelnder bzw. unregelmäßiger Bewirtschaftung besteht die Gefahr, dass sich im Bereich der Blänke Röhrichte ansiedeln oder sog. Pioniergehölze wie Weiden aufkommen. Diese Entwicklung ist nicht gewünscht und unbedingt zu unterbinden. Die Blänke sind daher so zu gestalten, dass sie regelmäßig bewirtschaftet werden können.

Die Gemeinde Rhede (Ems) wird auf der Kompensationsfläche zwei Blänke herstellen.

Die Ausbildung der Blänke erfolgt gemäß den nebenstehenden Hinweisen der Fachbehörde.

2. Stellungnahme: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Emden
Datum: 23.07.2018

Inhalt

Gegen den Entwurf des B-Plans bestehen hinsichtlich der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden in diesem Verfahren zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Auf Grundlage des Schalltechnischen Berichts Nr. LL12964.1/01 der ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT mbH Lingen vom 28.08.2017 wurden für das Plangebiet angemessene Emissionskontingente ermittelt und als textliche Festsetzung in dem B-Plan aufgenommen. Damit wird ein ausreichender Schutz der nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen vor unzulässigen Belastungen durch Gewerbelärm sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

<p>Um Übersendung einer Nebenausfertigung der Planunterlagen nach Abschluss des Verfahrens wird gebeten.</p>	<p>Die Gemeinde Rhede (Ems) wird der Behörde eine Nebenausfertigung der als Satzung beschlossenen Bauleitplanunterlagen übersenden.</p>
<p>3. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Meppen Datum: 25.07.2018</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau Energie und Geologie wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In unmittelbarer Nähe des Plangebietes verläuft eine Erdgashochdruckleitung der</p> <p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg.</p> <p>Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</p> <p>Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggfls. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p> <p>Der Mitwirkungsaufwand gem. Baugebührenordnung (BauGO) entfällt. Der Zeitaufwand für diese Stellungnahme beträgt weniger als 15 Minuten (§ 5 BauGO letzter Satz).</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorhandenen Leitungstrassen werden bei der Planung berücksichtigt. Die EWE Netz GmbH wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt und hat eine entsprechende Stellungnahme abgegeben (s. Pkt. 10 der Synopse).</p> <p>Die Versorgungsunternehmen werden rechtzeitig vor Baubeginn in die Maßnahme vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

<p>4. Stellungnahme: Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück Datum: 06.08.2018</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsflächen) keine Bedenken vor. Wir haben zu den Planungen bereits mit Schreiben vom 30. November 2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme halten wir aufrecht und begrüßen die Planung im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.</p> <p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungsmöglichkeiten von Gewerbebetrieben geschaffen, sodass der Standort des Gewerbegebietes in der Gemeinde Rhede (Ems) ausgebaut und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht wird. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungseinschränkungen zum Einzelhandel sowie zu den Vergnügungsstätten und wesensähnlichen Nutzungen werden von uns unterstützt. Im Hinblick auf Nutzungseinschränkungen auf Gewerbegebiet durch betriebsbedingte Wohnnutzungen sprechen wir uns für einen kompletten Ausschluss aus. Denn dieser trägt zu einer Vermeidung emissionsbedingter Restriktionen und damit Nutzungseinschränkungen des Gewerbegebietes durch Wohnnutzungen im Plangebiet bei.</p> <p>Südlich und östlich des Plangebietes befinden sich die nächstgelegenen Wohnnutzungen. Wir gehen davon aus, dass die getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen für die Bewältigung von eventuellen Nutzungskonflikten zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbenutzung durch Schallemissionen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Die gewerblichen Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde Rhede (Ems) hält weiter an den Planungen fest, dass nur in einem Teilbereich die betriebsbedingte Wohnnutzung ausgeschlossen wird. Die Gemeinde hat aufgrund einer besseren Vermarktungsstrategie auf der Grundlage bereits vorliegender Anfragen zu der Flächensplittung hinsichtlich der betrieblichen Wohnnutzung abgewogen. Daraus eventuell entstehende immissionsrechtliche Einschränkungen, soll durch eine optimierte Grundstücksaufteilung entgegengewirkt werden.</p> <p>Durch die in der offengelegten schalltechnischen Untersuchung ermittelten Emissionskontingente wird sichergestellt, dass Nutzungskonflikte mit schützenswerten Nutzungen nicht entstehen. Die Kontingente wurden so ermittelt, dass eine optimale Ausnutzung der gewerblichen Flächen ermöglicht wird.</p>
---	---

<p>5. Stellungnahme: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lingen (Ems) Datum: 13.07.2018</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Vorgesehen ist im Parallelverfahren die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbegebiet A 31 — südlich L 52“ der Gemeinde Rhede (Ems). Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage von Rhede (Ems), unmittelbar südlich der Landesstraße 52 und östlich der Autobahn A 31.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung soll über die vorhandene Gemeindestraße „Sechstes Fach“ an die L 52 erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die L 52 liegt das Plangebiet <u>außerhalb</u> der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).</p> <p>Die Auflagen und Hinweise meiner Stellungnahme vom 20.11.2017 (Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB) wurden in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen und werden insoweit berücksichtigt.</p> <p>Gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus meiner Sicht nunmehr keine Bedenken.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde Rhede (Ems) wird der Behörde zwei Kopien der als Sitzung beschlossenen Bauleitplanunterlagen übersenden.</p>
<p>6. Stellungnahme: Wasserverband Hümmling, Werlte Datum: 23.07.2018</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

<p>Auf die vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen auf der Ostseite entlang der Straße Sechstes Fach und auf der Südseite entlang der Zollstraße wird hingewiesen und darum gebeten, Erdarbeiten in Leitungsnähe nach Bestimmung der genauen Leitungslage von Hand und mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.</p>	<p>Vorhandene Leitungstrassen im öffentlichen Verkehrsraum werden bei den Baumaßnahmen zu beachten. Die Gemeinde Rhede (Ems) wird die Baufirmen darauf hinweisen, dass es erforderlich ist sich rechtzeitig Bestandspläne bei den zuständigen Versorgungsunternehmen zu besorgen und die weiteren Maßnahmen abzustimmen sind.</p>
<p>7. Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technikniederlassung Nord, PT112, Osnabrück Datum: 06.08.2018</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Mail vom 07.12.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umliegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.</p> <p>Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.</p> <p>Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.</p>
<p>8. Stellungnahme: TenneT TSO, Lehrte Datum: 02.08.2018</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Wir bitten Sie die zum Entwurf der Begründung auf Seite 16 und 17 unter Punkt 1.5.4 aufgeführten maximalen Bauhöhen wie folgt anzupassen:</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Die maximalen Bauhöhen werden entsprechend den Hinweisen des Versorgungsträgers redaktionell geändert.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Grüner Bereich 11,50 m • Gelber Bereich 10,00 m • Brauner Bereich 9,00 m • Blauer Bereich 7,70 m <p>Weitere Änderungen oder Hinweise sind Ihnen nicht mitzuteilen.</p>	<p>Die im Anhang zur Stellungnahme vom 11.01.2016 aufgeführten Hinweise wurden in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Gemeinde Rhede (Ems) wird das Versorgungsunternehmen entsprechend den Bestimmungen des BauGB an dem weiteren Verfahren beteiligen.</p>
<p>9. Stellungnahme: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover Datum: 06.08.2018</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland 	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Zeichenerklärung Vodafone</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</u> 	
<p>10. Stellungnahme: EWE Netz GmbH, Cloppenburg Datum: 05.07.2018</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planaus-</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.</p> <p>Der Umfang und die Erforderlichkeit von Leitungssicherungs- und Umlegungsarbeiten und die dadurch entstehenden Kosten werden mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Versorgungsträger wird im weiteren Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beteiligt</p>

<p>kunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herr Herrmann unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011 293.</p>	
<p>11. Stellungnahme: Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“, Aschendorf Datum: 02.07.2018</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 22 bestehen unter Berücksichtigung der in unserer Stellungnahme vom 13.11.2017 benannten Auflagen und Bedingungen keine Bedenken:</p> <p>Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Die Gemeinde wird darauf achten, dass entlang des Fellender Grabens auf 5 m Breite keine Anpflanzungen durch Kompensationsmaßnahmen erfolgen oder bauliche Anlagen jeglicher Art errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen, Zaunanlagen usw.</p> <p>Das wasserrechtlich Verfahren ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Genehmigung wird im wasserrechtlichen Verfahren erteilt und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p>

<p>12. Stellungnahme: Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf Datum: 03.08.2018</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p><i>Zu dem a.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p>Gemäß der GIRL gilt der maximale Immissionswert von 0,15 (entspricht einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 15 % der Jahresstunden) bei Gewerbe- und Industriegebieten.</p> <p>Südlich des Plangebietes liegt der Legehennenstall des Betriebes Schade. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Tierplätze wird u. E. der Immissionswert IW 15 im überplanten Bereich unterschritten.</p> <p>Eine Entwicklung des Betriebes Schade wurde nicht berücksichtigt.</p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben besteht aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Gemeinde Rhede (Ems) sind keine Erweiterungsabsichten des Betriebs Schade bekannt. Zusätzlich wurden im Rahmen der Offenlage der Planunterlagen auch keine Einwendungen oder Stellungnahmen im Bezug auf geplante Erweiterungsabsichten vorgetragen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
--	---

VERFAHRENSGANG: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlegung der Bauleitplanunterlagen **vom** __.__.2018 **bis** __.__.2018 keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:
Papenburg, 17.09.2018
Ing.-Büro W. Grote GmbH